



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

B u n d e s g e r i c h t

BG 2/2013

U r t e i l

In dem Verfahren

der Sportgemeinschaft ... M.,

gegen

die H.,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision der H. gegen das Urteil des Verbandsgerichts – VG HVN 1/13 - nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

7. September 2013

durch den Vorsitzenden...,
den Beisitzer...,
den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die von der H. gezahlte Revisionsgebühr in Höhe von 500 € verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Die H. trägt die Auslagen und Kosten des Verfahrens. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

S a c h v e r h a l t :

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer Bestrafung wegen des „Nichtantretens eines Schiedsrichters“.

Nach den von der H. (Handballregion) für den Spielbetrieb in der Saison 2012/2013 erlassenen Durchführungsbestimmungen/Richtlinien war das Schiedsrichterwesen wie folgt geregelt:

„Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss. Die Ansetzung erfolgt in drei Ansetzungsperioden. Die Spiele der ROL Frauen, ROL Männer werden Gespannweise namentlich durch die setzende Stelle besetzt. In diesen Klassen muss jeder Schiedsrichtertausch zwingend dem Schiedsrichterwart gemeldet werden.

Alle anderen Spiele werden vorerst vereinsmäßig angesetzt, in der ROL Alte Herren, RL und RK 1 Männer mit Gespannen. Die Vereinsschiedsrichterwarte melden danach die namentlichen Ansetzungen der Spiele schriftlich der setzenden Stelle. Der letzte Termin der schriftlichen Meldung ist der 02.09.2012 für die erste Ansetzungsperiode (bis Ende Oktober). Die weiteren Termine werden in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, Änderungen bei den Ansetzungen der Schiedsrichter vorzunehmen ...

Der/das zu einem Spiel angesetzte Schiedsrichter (-gespann) hat die Pflicht, das ihm übertragene Spiel persönlich zu leiten. Eine Vertretung kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der setzenden Stelle erfolgen.“

Der zu den Durchführungsbestimmungen erlassene „Geldbußen- bzw. Gebührenkatalog“ sah unter der Ordnungsnummer 222 wegen des „Nichtantretens eines Schiedsrichters/3. Fall“ eine Geldbuße von 100 € und unter der Ordnungsnummer 320 wegen „Nichtbeachtung einer amtlichen Bekanntmachung“ eine Geldbuße von 30 € vor.

Unter dem 18.09.2012 machte der Schiedsrichterwart der Handballregion amtlich bekannt, dass die dem Verein zugeteilten Spiele von den gemeldeten Schiedsrichtern des jeweiligen Vereins zu leiten seien.

Am 09.12.2012 fand das vereinsmäßig der SG M. (SG) zugewiesene Spiel der Regionalklasse 2 Staffel 2 Frauen der Handballregion zwischen dem TuS A. und dem L. SV statt. Geleitet wurde es vom Schiedsrichter T.. Der Sportkamerad T. gehörte nicht der SG an. Er war der ansetzenden Stelle zuvor auch nicht von der SG benannt worden. Die SG war ihrer Meldepflicht insgesamt nicht nachgekommen.

Mit Bescheid vom 30.01.2013 setzte die Handballregion u.a. eine Geldbuße von 100 € gegen die SG wegen „Nichtantretens von Schiedsrichtern“ betreffend das vg. Spiel fest.

Entsprechend der dem Bescheid beigefügten Rechtsmittelbelehrung bat die SG um gebührenfreie Überprüfung des Bescheides.

Mit Schreiben vom 10.02.2013 lehnte die Handballregion die erbetene Korrektur des Bescheides insoweit ab.

Dagegen erhob die SG unter dem 19.02.2013 Einspruch. Diesen wies das Sportgericht der Handballregion mit Urteil vom 12.03.2013 ab.

Auf die Berufung der SG hob das Verbandsgericht des H. (Verbandsgericht) mit Urteil vom 14.06.2013 – VG HVN 1/13 - den Bescheid der Handballregion vom 30.01.2013 betreffend die umstrittene Geldbuße von 100 € sowie das

erstinstanzliche Urteil vom 12.03.2013 auf. Wegen der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils verwiesen.

Am 05.07.2013 hat die Handballregion die vorliegende Revision eingelegt.

Zu deren Begründung führt sie u.a. aus, dass die entscheidungserhebliche Annahme des Berufungsgerichts, die unter den Ordnungsnummern 222 und 320 geschaffenen Bestrafungstatbestände genügten nicht dem Gebot der hinreichenden Bestimmtheit, unzutreffend sei. Mit der Ordnungsnummer 222 habe sie keinen gegenüber § 25/16 RO des DHB abweichenden neuen Straftatbestand eingeführt. Das Nichtleiten des Spiels durch einen vereinszugehörigen Schiedsrichter der SG sei gleichzusetzen mit dem schuldhaften Nichtantreten eines Schiedsrichters. Es bestehe kein Unterschied zwischen dem Ausbleiben und dem Nichtantreten eines Schiedsrichters. Dass die unter der Ordnungsnummer 320 getroffene Regelung hinreichend bestimmt sei, ergebe sich aus der Existenz einer Vielzahl vergleichbarer Regelungen. Es stehe außer Frage, dass die SG mit ihrer Nichtmeldung von Schiedsrichtern gegen die Durchführungsbestimmungen verstoßen habe.

Die Handballregion beantragt,

das Urteil des Verbandsgerichts vom 14.06.2013 aufzuheben und die Berufung der SG ... zurück zu weisen.

Die SG hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtakte sowie des beigezogenen Vorgangs der Vorinstanz.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Das Verbandsgericht hat der Berufung der SG zu Recht stattgegeben.

Der Bescheid der Handballregion vom 30.01.2013 ist im angefochtenen Umfange rechtswidrig. Es mangelt an einer ihn tragenden Rechtsgrundlage.

Das Verbandsgericht hat dazu in den Entscheidungsgründen seines Urteils vom 14.06.2013 wie folgt ausgeführt:

„2.

Nach § 25 (1) Nr. 16 RO kann das schuldhafte Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen oder Lehrgängen mit einer Geldbuße von 5 € bis 100 € geahndet werden. Nach § 25 (4) RO DHB können die Verbände zu den in Abs. 1 aufgeführten Tatbeständen ergänzend weitere schaffen. Sie können auch die Unterschreitung der dort genannten Mindestgeldbußen festlegen oder von diesen ganz absehen. Im Gegensatz zu § 25 (1) Nr. 16 RO DHB – schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen – heißt es in den Richtlinien „Nichtantreten von Schiedsrichtern“. § 25 (1) Nr. 16 RO DHB will den Fall regeln, dass zu einem Spiel kein Schiedsrichter erscheint. Dies folgt aus § 77 SpO DHB – Ausbleiben eines Schiedsrichters -, der regelt, was in diesem Falle zu tun ist. Sowohl in § 25 (1) Nr. 16 RO DHB als auch in § 77 SpO DHB ist wortgleich der Ausdruck „Ausbleiben“ des Schiedsrichters verwendet worden. Es ist daher davon auszugehen, dass § 25 (1) Nr. 16 RO DHB den Fall des § 77 SpO DHB ahnden will. Ein solcher Fall ist vorliegend jedoch nicht gegeben, denn es ist ein neutraler Schiedsrichter erschienen und hat das Spiel, ohne dass die beteiligten Mannschaften dies beanstandet haben, geleitet. Obwohl im Bußgeldbescheid auf § 25 (1) Nr. 16 RO DHB Bezug genommen wird, kann gerade nach dieser Vorschrift kein Bußgeld verhängt werden, denn § 25 (1) Nr. 16 RO DHB will das Nichterscheinen eines Schiedsrichters und nicht das Nichtmelden eines Schiedsrichters ahnden.“

Dem folgt das Bundesgericht uneingeschränkt.

§ 25 Abs. 1 Nr. 16 RO kann nicht Grundlage der ausgesprochenen Geldbuße sein. Wie sich an dem Zusammenspiel der Regelung mit § 77 Abs. 1 SpO zeigt, knüpft der

Bestrafungstatbestand an das persönliche Verhalten – das schuldhafte Ausbleiben – eines angesetzten Schiedsrichters und eben nicht an die Verletzung von Meldepflichten eines Vereins an. Hier war ein konkreter Schiedsrichter mangels Meldung der SG aber zu keiner Zeit angesetzt. Von daher führt auch der Gesichtspunkt der sogenannten Vereinshaftung – vgl. § 4 Abs. 1 RO – in diesem Zusammenhang nicht weiter.

Auch die unter der Ordnungsnummer 222 von der Handballregion getroffene Regelung trägt die umstrittene Geldbuße nicht. Soweit in der Regelung auf § 25 Abs. 1 Nr. 16 RO verwiesen wird, gilt das Vorgesagte entsprechend. Soweit mit der Regelung ein eigener Bestrafungstatbestand für „das Nichtantreten von Schiedsrichtern“ geschaffen worden sein sollte, führt dies zu keinem abweichenden Ergebnis. Schon begrifflich setzt ein „Nichtantreten von Schiedsrichtern“ voraus, dass überhaupt kein zur Leitung des betreffenden Spiels geeigneter Schiedsrichter erschienen ist. Das aber ist betreffend das hier umstrittene Spiel gerade nicht der Fall. Vielmehr ist der offensichtlich von der SG zur Leitung des Spiels bewogene Schiedsrichter T. erschienen und hat das Spiel entsprechend geleitet. Dass dem Sportkameraden T. die Fähigkeit zur Leitung des Spiels gefehlt haben könnte, oder sonstige zwingende Gründe gegen den Einsatz des Sportkameraden T. gesprochen hätten, ist weder ersichtlich, noch wird dies von der Handballregion vorgetragen. Allein der Umstand der fehlenden vorherigen Benennung des Sportkameraden T. gegenüber der setzenden Stelle führt nicht auf ein „Nichtantreten“. Zudem bedingt auch ein „Nichtantreten von Schiedsrichtern“, dass diese zuvor konkret angesetzt worden sind, was hier gerade nicht der Fall gewesen ist.

Schließlich lässt sich die festgesetzte Geldbuße nicht im reduzierten Umfange von 30 € auf die in den Durchführungsbestimmungen unter Ordnungsnummer 320 getroffene Regelung stützen. Die vom Schiedsrichterwart der Handballregion unter dem 18.09.2012 amtlich bekannt gegebene Erklärung, dass die dem Verein zugeteilten Spiele von den gemeldeten Schiedsrichtern des jeweiligen Vereins zu leiten seien, stellt schon keine wirksame amtliche Bekanntmachung im Sinne des Bestrafungstatbestandes dar. Weil aus den maßgeblichen Durchführungsbestimmungen nicht zwingend folgt, dass vereinsmäßig angesetzte Spiele auch zwingend von vereinsangehörigen Schiedsrichtern zu leiten sind, stellte

die amtliche Bekanntmachung des Schiedsrichterwartes eine Änderung bzw. Ergänzung der nicht von ihm allein zu verantwortenden Durchführungsbestimmungen dar. Dass er dazu berechtigt gewesen sein könnte, ist nicht erkennbar.

Außer Frage steht, dass die SG ihre in den bestandskräftigen Durchführungsbestimmungen auferlegte Meldepflicht verletzt und damit eine amtliche Bekanntmachung unbeachtet gelassen hat. Das stellt jedoch ein gänzlich anderes Tatgeschehen als das im angefochtenen Bescheid gewürdigte dar. Mag das Auswechseln der Rechtsgrundlage während des laufenden Gerichtsverfahrens im Grundsatz zulässig sein, so gilt das für das zu würdigende Tatgeschehen nicht.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 59 Abs. 1 und 2 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.